

auf Zeit zu Schonbezirken erklären. Gewässer oder Gewässerteile, die vorzugsweise dem Wechsel der Fische dienen, können zu Fischschonbezirken, Gewässer oder Gewässerteile, die besonders günstige Laichplätze bieten oder für die Entwicklung der Brut geeignet sind, können zu Laichschonbezirken erklärt werden.

(2) Schoribezirke sind als solche zu kennzeichnen. Die Erklärung von Gewässern und Gewässerteilen zu Schonbezirken sowie deren Wiederaufhebung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(3) In Fischschonbezirken ist die Ausübung der Fischerei und des Angelsportes untersagt.

(4) In Laichschonbezirken hat jede Tätigkeit, die sich auf die Fortpflanzung der betreffenden Fischart störend auswirkt, zu unterbleiben. Dies gilt insbesondere für die Räumung des Gewässerbettes, die Beseitigung von Wasserpflanzen, das Einbringen und die Entnahme von Sand, Kie6, Erde, Schlamm und Steinen sowie das Befahren und die Ausführung von Wasser- und Uferbauten. Das Befahren der Binnenwasserstraßen wird hiervon nicht berührt.

(5) Geräte der stillen Fischerei dürfen in den Laichschonbezirken verwendet werden. Die Ausübung des Angelsportes ist mit Ausnahme des Spinnangels zulässig.

(6) Enten sind von den Laichschonbezirken und während der Schonzeiten von den betreffenden Gewässern fernzu halten.

(7) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann zu den Absätzen 1 bis 6 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Verbotene Fischfangmittel

(1) Beim Fischfang ist es verboten:

- a) mechanische und chemische Betäubungsmittel sowie explosive Stoffe (giftige Köder, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel) anzuwenden;
- b) Mittel zu gebrauchen, die geeignet sind, Fische zu verwunden, wie Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Schlingen oder Schußwaffen;
- c) Schleppangel (Darre) und Tuckangel (Schottangel) zu gebrauchen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zu wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zwecken zulassen.

(3) Verbotene Fanggeräte dürfen weder hergestellt noch in den Handel gebracht werden.

(4) Der Verkauf und die Lieferung von Fischfanggeräten, mit Ausnahme von Geräten zur Ausübung des Angelsportes, ist nur an Fischerei berechtigte zulässig.

§ 8

Einschränkung des Gebrauches bestimmter Fanggeräte und Fangvorrichtungen

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann zum Schutz von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen oder sich dazu sammeln, anordnen, daß einzelne Gewässerstrecken nicht mit Zug- oder Grundsleppnetzen oder anderen Geräten befischt werden dürfen.

(2) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, kann ferner anordnen, daß Netze und Reusen nicht so gestellt werden, daß dadurch den Fischen der Zugang zu den Laichstellen versperrt wird.

(3) Die Schleppnetzfisherei in den Binnengewässern ist verboten. Ausnahmen hiervon kann der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zulassen.

(4) Die Einrichtung und Unterhaltung stationärer Aalfänge bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Das gleiche gilt für die zeitweilige Absperrung von Wasserläufen durch Fischfanggeräte.

§ 9

Schließung offener Gewässer

(1) Offene Gewässer können auf Antrag der Fischereiberechtigten zu geschlossenen Gewässern erklärt werden, wenn der Wechsel von Fischen, die das gesetzliche Mindestmaß haben, durch ständige Vorrichtungen unterbunden wird.

(2) Der Bau und die Unterhaltung derartiger Vorrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft.

§ 10

Einfuhr und Aussetzen von Fischen und Wasserpflanzen

(1) Die Einfuhr von Satzfischen darf nur über die Zentralstelle für Satzfisch bedarf und Fischzucht erfolgen.

(2) Das Aussetzen ausländischer Fische oder das Einbringen von Wasserpflanzen in Gewässer bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 11

Schutz gegen Triebwerke

Zum Schutz der Fische gegen Beschädigungen durch Triebwerke kann der Fischereiberechtigte die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen fordern, die das Eindringen von Fischen in Triebwerke verhindert. Solche Vorrichtungen müssen mit dem Betrieb vereinbart und wirtschaftlich gerechtfertigt sein. Die Entscheidung über die Notwendigkeit solcher Anlagen und die Art ihrer Ausführung trifft der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

§ 12

Fischsterben und Fischkrankheiten

(1) Das Auftreten von Fischsterben hat der Fischereiberechtigte unverzüglich dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mitzuteilen. Das gleiche gilt für Inhaber von Angelberechtigungsscheinen.

(2) Zur Feststellung der Ursachen von Fischsterben sind durch die Beteiligten Wasserproben und verendete Fische sofort an das Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zu senden, sofern der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, nicht selbst Untersuchungen durchführt.

(3) Bei Fischsterben durch Abwässer hat der Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, der zuständigen Wasserwirtschaftsdirection Mitteilung zu geben.